

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

47. Jahrgang

Braunschweig, den 28. Februar 2020

Nr. 2

Inhalt	Seite
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig.....	3
Auslegung von Bebauungsplänen.....	3
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	4

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig

Der Pastoralrat der Katholischen Pfarrgemeinde St. Aegidien hat am 6. Oktober 2019 eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 20. November 2019 vom Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung kann bei der Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig, Spohrplatz 9, eingesehen werden.

Die Friedhofsordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Katholische Pfarrgemeinde St. Aegidien Braunschweig,
4. Dezember 2019

R. Heine, Propst
Der Pastoralrat

Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 18. Februar 2020 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Franz-Rosenbruch-Weg“, OE 39, Stadtgebiet zwischen Bundesallee, Stauffenbergstraße und Franz-Rosenbruch-Weg (Geltungsbereich A) und Stadtgebiet südwestlich Peterskamp, Ecke Hondelager Weg (Geltungsbereich B) wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 18. Februar 2020 beschlossene Bebauungsplan „Pippelweg-Süd“, HO 53, Stadtgebiet zwischen Pippelweg, Westliches Ringgleis, Münchenstraße und A 391 wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 18. Februar 2020 beschlossene Bebauungsplan „Celler Straße/Neustadtring“, NP 46, Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Eichtalstraße, Kreuzkampstraße, Lenaustraße und Neustadtring wird gem. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen
der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen
(§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung (zu OE 39) können im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 26. Februar 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

**Genehmigung und
Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung**

I

Genehmigung der Änderung
(§ 6 BauGB)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die 135. Änderung des Flächennutzungsplanes „Franz-Rosenbruch-Weg“, Stadtgebiet zwischen der Bundesallee, Stauffenbergstraße und dem Franz-Rosenbruch-Weg, mit Verfügung vom 4. Dezember 2019 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
(Az.: ArL-BS 21101-101000-135/786)

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung
(§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung liegt beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und sonnabends von 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 26. Februar 2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat